

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe zuständig. Ihr obliegt auch die Information der Bevölkerung.</p>	<p>² Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) das Tiefbauamt. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>	<p><i>Der Vollzug bzw. die Umsetzung der definierten Massnahmen sowie die Information ist Sache der Verwaltung – hier der Abteilung Tiefbau und Betriebe. Sämtliche operativen Aufgaben wurden im Reglement gemäss „Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (ORGVO)“ auf Stufe Abteilung definiert.</i></p>
<p>Art. 3 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.</p>		<p><i>Die Grundsätze stützen sich auf das Umweltschutzgesetz USG Art. 30 ff.</i></p>
<p>Art. 4 Abfallarten, Definitionen</p> <p>¹ Siedlungsabfälle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die aus Haushalten stammenden Abfälle, b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (eidg. Abfallverordnung [VVEA] Art. 3 a.)¹, c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist (Art. 3 a. VVEA). 	<p>Art. 5 Begriff</p>	<p><i>Dieser Artikel übernimmt die neu Definition des Siedlungsabfalls, namentlich NEU für die Abfallentsorgung der Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p> <p><i>Die Begriffe für die Abfallfraktionen werden neu nur in einem Artikel (Art. 4) zusammengefasst. Die Einteilung basiert grundsätzlich auf der VVEA (BAFU).</i></p>

¹ SR 814.600

<p>² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kehricht: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle; b) Grobgut: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können; c) separat gesammelte Abfälle: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden; d) Sonderabfälle, soweit sie gemäss VVEA Art. 3 Siedlungsabfälle darstellen: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Altmedikamente). Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen² aufgeführt. 	<p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Grobgut); c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8). 	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffes Kehricht in Hauskehricht.</i></p>
	<p>Art. 13 Grobgut Begriff</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Als Grobgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können, alle brennbaren, sperrigen Abfälle (detaillierte Beschreibung gemäss jeweils gültigem Abfallführer und Abfuhrplan). ² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg. 	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffes Sperrgut in Grobgut.</i></p> <p><i>Ostermundigen verwendet den Begriff «Grobgut» an Stelle von «Sperrgut». Dies ist historisch bedingt. Eine Än-</i></p>

² SR 814.610.1

		derung würde die Anpassung aller Dokumente (Abfuhrplan, Abfallführer, Webseite etc.) verlangen sowie den Ersatz aller bereits gedruckten und verteilten Gebührenmarken für Grobgut.	
	Art. 10 Sammlung des Hauskehricht und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde		
	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen. ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben. ³ Für Grüngut sind die offiziell zugelassenen Rollcontainer zu verwenden. 	<p>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</p> <p>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21), welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden im Abfallreglement Art. 9 und/oder in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</p>	
	Art. 19 Sonderabfälle Begriff		
	Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.	Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.	
	Art. 18 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben		
³	<p>Industrie- oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen</p>	<ol style="list-style-type: none"> ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen. ² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle, 	Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.

<p>³ Sie ist gemäss Art. 10, Abs. 2 b AbfG verpflichtet, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle sowie Textilien aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p>	<p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“, mit Zusatz der Verpflichtung gemäss AbfG.</i></p> <p><i>Wird im AbfG festgelegt und durch übergeordneten Recht definiert.</i></p>
	<p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), b. kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), c. die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), d. die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), e. die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>4 Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>5 Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz- und Abfallwirtschaft (GSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist, b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 AbfG. 	<p><i>Wird im Kant. AbfG festgelegt und durch übergeordnetem Recht definiert, daher nicht wiederholt.</i></p>
<p>⁴ Sie fördert die Entsorgung kleinerer Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder mittels Betrieb von Sammelstellen bzw. Anschluss an solche (Art. 13 Abs. 2 AbfG).</p>		<p><i>Verpflichtung zur Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerben. Weitere Definition in der Abfallverordnung.</i></p>
<p>⁵ Sie betreibt einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.</p>		<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>

<p>dingungen des Marktes fest. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.</p>		<p><i>Notwendige Gebührenverrechnungen richten sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Ostermündigen.</i></p>
<p>⁴ Die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle richtet sich nach Privatrecht.</p>		<p><i>Diese Einkünfte sind nicht der Sonderkasse zuzuordnen.</i></p>
<p>II ABFALLENTSORGUNG Art. 8 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber</p>	<p>II ENTSORGUNG Art. 6 Benützungspflicht</p>	
<p>¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben. Die separat gesammelten Abfälle sind nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen. Hierzu haben sie insbesondere die verwertbaren Anteile der Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt zu sammeln und nach den Vorschriften der Gemeinde der entsprechenden Sammlung zuzuführen.</p>	<p>¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.</p>	<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen, namentlich Glas, Papier, Karton, Grünabfälle oder Metalle an als bei Haushalten, so kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. In diesem Falle dürfen die Unternehmen mit weniger</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) fest.</i></p>

<p>als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen.</p>		
<p>Art. 20 Sonderabfälle Pflichten der Besitzer</p>		
<p>³ Sonderabfälle sind nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts einer zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigten Stelle zu übergeben (bspw. Betriebe, offizielle mobile oder stationäre Sonderabfallstelle etc.).</p>	<p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).</p>	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>Art. 9 Kompostierung</p>		
<p>⁴ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p>	<p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle (Grüngut) sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen, insbesondere mit einem Häckseldienst und einmaligen Einrichtungsbeiträgen. ³ Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten.</p>	<p><i>Seit 1.1.2016 sind Rüstabfälle und Speisereste in der Grünsammlung zugelassen. Damit kommt der Kompostierung eine andere Bedeutung zu. Dieser Artikel ersetzt den Art. 9 aus AbfR 2005. Die Gemeinde unterstützt Personen und Gruppen, die selber kompostieren wollen weiterhin.</i></p>
<p>⁵ Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.</p>		<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung</p>		

<p>⁶ Die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls tragen die der Gemeinde aufgrund der ihr obliegenden Entsorgungspflichten entstehenden Kosten, wie insbesondere</p> <p>a) Anschaffung und das Bereitstellen von Containern für die öffentliche Entsorgung;</p> <p>b) Entsorgung von Siedlungsabfällen;</p> <p>c) Entsorgung von nicht brennbaren Siedlungsabfällen, Bauabfällen und Sonderabfällen;</p> <p>d) Entsorgung von Abfällen in Entsorgungshöfen, Verwertungsanlagen und dergleichen.</p>	<p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.</p>	<p><i>Die Kostenübernahme der Bevölkerung über Gebühren ist hier geregelt. Berücksichtigt wurde</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die Anschaffung von Entsorgungscontainer nicht durch die Gemeinde finanziert wird. • die unterschiedlichen Gebührentarife der Stadt Bern und der Gemeinde Ostermundigen.
<p>Art. 9 Verbote</p>	<p>Art. 4 Verbote</p>	
<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p>	<p>¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 4 aus AbfR 2005.</i></p>
<p>² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht³. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p>	<p>² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.</p>	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p> <p>⁶ <i>Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).</i></p>
<p>³ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.</p>	<p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>	<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁴ Es ist verboten, Abfälle an den Sammelstellen oder in den zur Abfuhr bereitgestellten öffentlichen oder privaten Containern in anderen, als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen.</p>		<p><i>Dieser Absatz schafft die Rechtsgrundlage zur Ahndung von Widerhandlungen.</i></p>

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).

Art. 10 Bereitstellung	Art 7 Ort und Zeit der Bereitstellung	
<p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.</p>	<p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.</p>	<p><i>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21) welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i></p>
<p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.</p>	<p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.</p>	<p><i>Übernahme aus dem Abfallreglement 2005 Art. 7 „Ort und Zeit der Bereitstellung“.</i></p>
<p>³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.</p>	<p>³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.</p>	<p><i>Übernahme aus dem Abfallreglement 2005 Art. 7 „Ort und Zeit der Bereitstellung“.</i></p>
<p>⁴ Die für den Vollzug dieses Reglements zuständige Abteilung Tiefbau und Betriebe bestimmt insbesondere im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereit zu stellen und zu sammeln sind. Sie kann insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Wertstoffen und Sonderabfällen vorschreiben; b) Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bestimmen; c) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Grundeigentümer zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.. 	<p>⁴ Die Fachstelle bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellung in Überbauungsordnungen, bei der Planung von Neu- und Umbauten oder mittels Einzelverfügung.</p>	<p><i>Die Gemeinde bestimmt die Bereitstellungsart.</i></p>
<p>⁵ Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellungsorte bei Neu-</p>		<p><i>Die Gemeinde bestimmt den Bereitstellungsort.</i></p>

<p>und Umbauten im Rahmen der jeweiligen Überbauungsordnungen oder Baubewilligungen. Sie wirkt dafür in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.</p>		
<p>⁶ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls sind primär die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Kann kein primärer Abfallinhaber ausfindig gemacht werden, sind als sekundäre Verursacher die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich.</p>	<p>⁷ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Kehrichts in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.</p>	<p><i>Die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität sind für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich. Diese werden als sekundäre Abfallverursacher aufgeführt und können für widerrechtlich bereitgestellten Abfall mit verbrauchsabhängigen Gebühren belangt werden.</i></p>
<p>⁷ Für die Bereitstellung oder Ablieferung von Sonderabfällen erlässt die für den Vollzug zuständige Abteilung Tiefbau und Betriebe im Rahmen dieses Reglements und der Verordnung die nötigen Weisungen im Abfallführer und im Abfuhrplan.</p>		<p><i>Weitere Weisungen (Abfallführer, Abfall-Info etc.) zur Abgabe von Sonderabfällen werden erlassen.</i></p>
<p>⁸ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde nach entsprechender Ankündigung oder Kennzeichnung unter Kostenfolge abgeführt werden.</p>	<p>⁵ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.</p> <p>⁶ Alle abzuführenden Abfälle, ausgenommen in Containern, dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden. Offene Gebinde sind nach</p>	<p><i>Mit dieser Änderung schafft die Gemeinde die Grundlage, die Gebühren für die Entsorgung nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfälle dem Liegenschaftseigentümer zu verrechnen.</i></p> <p><i>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21) welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i></p>

	ihrer Entleerung raschmöglichst zu entfernen.	
Bereitstellung Art. 10, Abs. 9 Variante 1	Art. 10 Sammlung des Hauskehrichts und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde	
⁹ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe die Bereitstellung der Abfälle in Containern vorschreiben. In den Containern darf nur Kehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.	² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.	<i>Übernahme des Art. 10, Abs. 2, aus dem AbfR 2005.</i> <i>Bei der Stadt Bern läuft zurzeit ein Projekt, bei welchem in zwei Quartieren die Abfälle nach Farben sortiert gesammelt werden (Farbsacksystems). Diese Sammlung ist nur mit Containern möglich. Daher ist bereits jetzt bei der stadtweiten Einführung des Farbsacksystems in der Diskussion, wie eine Containerpflicht umgesetzt werden könnte. Infolge möglicher Komptabilität (Fusion) könnte daher bereits eine abgeschwächte Containerpflicht im revidierten Reglement der Gemeinde Ostermundigen eingeführt werden. Vorteil: Es ist keine Verfügungspflicht für jeden Containerstellplatz nötig, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Dies gilt auch, wenn keine Umsetzung des Farbsacksystems erfolgt (mögliche Fusion). Die Befreiung von der Containerpflicht ist in begründeten Fällen auf Gesuch hin möglich.</i>
Bereitstellung Art. 10, Abs. 9 / 10 Variante 2		
⁹ Grundsätzlich kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe bei allen Liegenschaften Container vorschreiben. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie, Gewerbe- und Bürobauten ist die Bereitstellung der Abfälle in Containern Pflicht. In den Containern darf nur Kehricht in den offiziellen Abfallsäcken entsorgt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder		<i>Bei der Stadt Bern läuft zurzeit ein Projekt, bei welchem in zwei Quartieren die Abfälle nach Farben sortiert gesammelt werden (Farbsacksystem). Diese Sammlung ist nur mit Containern möglich. Daher ist bereits jetzt bei der stadtweiten Einführung des Farbsacksystems in der Diskussion, wie eine Containerpflicht umgesetzt werden könnte.</i> <i>Infolge möglicher Komptabilität (Fusion) könnte daher bereits jetzt eine abgeschwächte Containerpflicht im revidierten Reglement der Gemeinde Ostermundigen einge-</i>

<p>Verträge der Gemeinde, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>		<p><i>führt werden. Vorteil: Es ist keine Verfügungspflicht für jeden Containerstellplatz nötig, was den Verwaltungsaufwand bei einer Angleichung an die Stadt Bern erheblich reduziert. Dies gilt auch, wenn keine Angleichung an die Stadt Bern erfolgt und jeweils quartierweise (z.B. Gerbestrasse) eine Containerpflicht eingeführt werden soll. Bemerkung: Die Einführung einer Containerpflicht bei MFH müsste auf jeden Fall gestaffelt innerhalb von ca. 5-6 Jahren eingeführt werden, damit die Liegenschaftsbesitzer eine nötige Koordination mit z.B. geplanten Umgebungsarbeiten vornehmen können.</i></p>
<p>¹⁰ Die Gemeinde kann Liegenschaften und Unternehmen in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern befreien. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn</p> <p>a) die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht;</p> <p>b) im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt.</p>		<p><i>Die Befreiung von der Containerpflicht ist in Variante 2 in begründeten Fällen auf Gesuch hin möglich.</i></p>
<p>III ABFÄLLE AUS UNTERNEHMUNGEN</p>		
<p>Art. 11 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungen</p>		
<p>¹ Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind durch die Unternehmen grundsätzlich selber zu entsorgen (Art. 3 a. Ziff. 2 VVEA)⁴. Auf Ersuchen hin kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe auf privatrechtlicher Basis die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen dieser Betriebe übernehmen.</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung gemäss übergeordnetem Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) fest.</i></p>

⁴ SR 814.600

<p>² Industrie- oder Betriebsabfälle sind, soweit möglich und sinnvoll, getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhrungen und Sammlungen nur mit Einverständnis der Abteilung Tiefbau und Betriebe übergeben werden.</p> <p>³ Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen. Sie sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Abteilung Tiefbau und Betriebe übergeben werden.</p> <p>⁴ Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe und der Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, sind der öffentlichen Abfuhr bzw. den Sammelstellen zuzuführen.</p>		
<p>⁵ Unspezifische Betriebsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, die separat gesammelt werden (namentlich Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut etc.) sind grundsätzlich der öffentlichen Abfuhr bzw.</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p> <p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p>

<p>den Sammelstellen zu übergeben. Das Unternehmen kann indes das Recht beanspruchen, diese Abfälle selber zu entsorgen. Die Gemeinde ist darüber vorgängig zu informieren.</p>		
<p>IV WEITERE BESTIMMUNGEN</p>	<p>III WEITERE BESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 12 Öffentliche Abfallbehälter</p>	<p>Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter</p>	
<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 22 aus AbfR 2005</i></p>
<p>² Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.</p>	<p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>Art. 13 Übertragung von Aufgaben</p>	<p>Art. 23 Übertragung von Aufgaben</p>	
<p>¹ Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben gemäss Art. 5 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen; b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet. 	<p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet. 	<p><i>Die Erweiterung des Art. 23 aus AbfR 2005 durch die Möglichkeit, Aufgaben gem. Art. 5 ganz oder teilweise zu übertragen.</i></p>
<p>V FINANZIERUNG</p>	<p>IV FINANZIERUNG</p>	

Art. 14 Finanzierung der Abfallentsorgung	Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung	
<p>¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge der Siedlungsabfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung) nach Art. 86 ff. Gemeindeverordnung [GV]⁵. Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.</p> <p>² Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern von Abfällen mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.</p>	<p>¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren der Benutzer, - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften, - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). 	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>³ Die Aufwendungen für die Erfüllung der Entsorgung der Siedlungsabfälle umfassen die vollen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die öffentliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grüngut und dergleichen) und die dem Sammeldienst dienende Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze und dergleichen); b) die weiteren Aufgaben der Gemeinde nach Art. 5, soweit es um die Entsorgung von Siedlungsabfällen geht; c) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgaben, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung, d) die Verwertung von Abfällen; 	<p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.</p>	<p><i>In Anlehnung an die BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“ ist hier explizit aufgelistet, welche Leistungen durch die Gebühren zu decken sind.</i></p>

⁵ BSG 170.111

<p>e) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum und aus öffentlichen Abfallbehältern; f) weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung; g) Massnahmen, die zu einer Verminderung und/oder Vermeidung von Abfall führen oder diese fördern; h) Massnahmen, die zu einer Umwelt schonenden Verwertung des Abfalls führen oder diese fördern.</p>		
<p>⁴ Die Aufwendungen gemäss Abs. 3 werden finanziert durch a) Gebühren; b) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe; c) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons; d) allfällige Beiträge und/oder Entgelte von Dritten für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung.</p>		<p><i>In Anlehnung an die BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“ ist hier explizit aufgelistet, welche Einnahmen in die Abfallfinanzierung laufen. Die Einnahmen im Abfallkonto stammen nicht ausschliesslich aus den Gebühren.</i></p>
<p>⁵ Die Kostenanteile für Aufwendungen nach Absatz 3 Ziffer e, soweit diese nicht über Gebühren und Abgaben nach Absatz 2 finanziert werden können, sind aus Steuermitteln zu decken.</p>		
<p>Art. 15 Gebührenfestlegung</p>	<p>Art. 25 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren</p>	
<p>¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr zusammen. Die Höhe der einzelnen Gebühren hat dem damit abgegoltenen Aufwand Rechnung zu tragen sowie Massnahmen für die</p>	<p>Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffs Mengengebühr in Benutzungsgebühr.</i></p>

<p>Vermeidung oder Verminderung von Abfall und eine Umwelt schonende Verwertung zu fördern.</p>		
<p>² Die jährliche Grundgebühr wird erhoben von allen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privathaushalten (Wohneinheiten); b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (Art. 3 a. VVEA⁶) mit oder ohne juristische Persönlichkeit und Selbstständigerwerbenden); c) aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar ist (Art. 3 a. VVEA). <p>Der Gemeinderat kann Abstufungen nach der Grösse der Privathaushalte und Unternehmen vorsehen.</p>		<p><i>Dieser Absatz erklärt die neue Basis der Grundgebühr.</i></p> <p><i>Eine Grundgebühr anhand der Bruttogeschossfläche (analog Stadt Bern) ist nicht machbar! Eine Harmonisierung mit der Stadt Bern ins nicht möglich, da wir keine durchgehenden Daten der Bruttogeschossfläche besitzen.</i></p>
<p>³ Folgende Betriebe können auf Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Nebenerwerbsbetriebe mit weniger als 50 Stellenprozent; b) landwirtschaftliche Familienbetriebe; c) Einzelunternehmen, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden. 		<p><i>Dieser Absatz verhindert eine doppelte Gebührenpflicht für Einzelunternehmen in Wohnungen und befreit weitere Kleinunternehmen und Landwirtschaftsunternehmen von der Grundgebührenpflicht.</i></p>
<p>⁴ Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird nach Art und Menge des übergebenen Abfalls pro Abfallsack, Kehricht-Container, Grüngut-Container und für Grobgut erhoben.</p>		<p><i>Finanzierungsweise der Verbrauchsabhängigen Kehrichtgebühr.</i></p>

⁶ SR 814.600

<p>⁵ Weitere Gebühren nach Aufwand werden erhoben für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen; b) die Beseitigung rechtswidriger Zustände inkl. deren Verwaltungskosten; c) die Aufwendungen für Verfügungen; d) besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin. 		<p><i>Weitere Gebührenerhebungen nach Aufwand.</i></p>
<p>⁶ Der Gemeinderat kann für die Entsorgung von Wertstoffen, insofern diese Entsorgungskosten verursachen, weitere, nach der Art und Menge des Abfalls zu bemessene Gebühren erheben.</p>		
<p>⁷ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Abfallverordnung fest.</p>		<p><i>Die Gebührenfestlegung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.</i></p>
<p>Art. 16 Abfallverordnung</p>	<p>Art. 26 Gebührentarif Inhalt</p>	
<p>¹ Die Abfallverordnung regelt u.a. die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Höhe der jährlichen Grundgebühr; b) Höhe der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren; c) Gebühren für alle weiteren in Art. 14 erwähnten Gebühren. 	<p>¹ Der Gebührentarif regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die jährliche Grundgebühr, die pro Einwohnergleichwert (EG) für Wohnbauten sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben wird; b. die Ansätze der Benutzungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container, Grüngut / Speisereste¹ oder Grobgut erhoben werden; c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen. 	<p><i>Hier werden das neue Gebührenmodell und die zu erhebenden Gebühren definiert.</i></p>
<p>² Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Gebühren periodisch. Er kann sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu festlegen.</p>	<p>² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten</p>	<p><i>Grundlagen aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung“. Die Gebührenfestlegung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.</i></p>

	<p>in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient, soweit diese nicht durch Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden; b. die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen. 	
<p>³ Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.</p>		<p><i>Offenlegung der Abfallfinanzierung (Erfolgt durch den jährlich erstellten Verwaltungsbericht).</i></p>
Art. 27 Gebührentarif Grundsätze		
	<p>Für den Gebührentarif wesentliche Grundsätze sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 70-50 Prozent. b. Bei Wohnbauten entsprechen die EG der Anzahl aller Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Bastelräume mit weniger als 5% Fensterfläche, Bad und WC. Zimmer über 35 m² zählen als zwei EG, Zimmer unter 8 m² werden nicht berechnet. c. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben entsprechen die EG der Anzahl Räume bis 35 m². Räume über 35 m² zählen als zwei EG, Sanitärräume, Lager und andere bei der Ausnützung nicht anrechenbare Räumlichkeiten werden nicht 	<p><i>Der prozentuale Anteil der Grundgebühren zu der Benützungsgebühr wird nicht mehr explizit aufgeführt.</i></p> <p><i>Auszug aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p> <p><i>„Da die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) im Allgemeinen, wie das Bundesgericht regelmässig feststellt, erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten ausmachen, sollte entsprechend das Verhältnis zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr ungefähr ein Drittel zu zwei Drittel betragen.</i></p> <p><i>Die Gebühren dürfen – auch wenn das Kostendeckungsprinzip erfüllt ist – nicht so ausgestaltet sein (derart hoch), dass sie eine umweltverträgliche Entsorgung gefährden...“</i></p>

	berechnet.	
Art. 17 Zahlungspflicht Gebühren		
<p>¹ Schuldnerinnen und Schuldner der Grundgebühren sind die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer der Liegenschaften, in denen sich die gebührenpflichtigen Privathaushalte, Betriebe oder öffentlichen Verwaltungen befinden. Bei Baurechtsgrundstücken schuldet die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer die Grundgebühr für alle bestehenden, gebührenpflichtigen Privathaushalte, Betriebe oder öffentlichen Verwaltungen auf dem Baurechtsgrundstück. Bei Stockwerkeigentum schulden alle Stockwerkeigentümerinnen oder Stockwerkeigentümer die Grundgebühr je für ihren gebührenpflichtigen Privathaushalt, Betrieb oder öffentlichen Verwaltung. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen oder Miteigentümer solidarisch.</p>	<p>e. Die Grundgebühren schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin oder der Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.</p>	<p><i>Sinngemäss identisch mit Art. 27 aus AbfR 2005</i></p>
	<p>d. Die Grundgebühren werden pro rata temporis rückerstattet, sofern die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monate nachweislich leer stand.</p>	<p><i>Wird nicht mehr aufgenommen Auszug aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. „Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen (zeitweise) nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies weil die notwendigen Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens für sämtliche Siedlungsabfallinhaber seines Gebietes jederzeit gewährleistet werden</i></p>

<p>² Handänderungen sind der Abteilung Tiefbau und Betriebe innert 30 Tagen zu melden.</p>	<p>f. Für Forderungen aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin/Eigentümer bzw. Berechtigte solidarisch.</p>	<p><i>muss (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leer stehende Wohnungen oder Häuser erbracht.“ Wird ersetzt, da keine solidarische Haftung möglich ist.</i></p>
<p>³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeit der jährlichen Grundgebühr in der Verordnung fest. Die jährlichen Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. im Bestreitungsfall innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse.</p>	<p>g. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 27 aus AbfR 2005</i></p>
<p>⁴ Zahlungspflichtig für die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren sind grundsätzlich die Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen.</p>		<p><i>Neu wird die Zahlungspflicht der Verbrauchsgebühr aufgelistet.</i></p>
<p>⁵ Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke gemäss besonderer Abmachung oder der Übergabe von Grün-, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern schulden die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr.</p>		<p><i>Die Kosten der Abfallcontainer-Anschaffung werden durch die Container-Eigentümer übernommen.</i></p>
<p>VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	<p>V SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>Art. 18 Vollzug</p>	<p>Art. 28 Vollzug</p>	
<p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die</p>	<p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere</p>	<p><i>Sinn gemäss identisch mit Art. 28 aus AbfR 2005</i></p>

	vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.	sondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.	
2	Bei Bauten und Anlagen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG).	2 Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.	<i>Verfahrenshinweis. Verfügungen werden unter Abs. 6 aufgenommen.</i>
3	Die Abteilung Tiefbau und Betriebe führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellte oder an Sammelstellen angelieferte Abfälle.		<i>Zusätzlich wird explizit dargelegt, dass die Gemeinde Kontrollen durchführt und auf welche Bereiche sich die Kontrollen beziehen.</i>
4	Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von den ermächtigten Mitarbeitenden der Abteilung Tiefbau und Betriebe geöffnet und deren Inhalt durchsucht werden, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.		<i>Das Reglement ermächtigt die Gemeinde, Abfallsäcke und Behälter zu öffnen, um einen mutmasslichen Verursacher von Widerhandlungen zu identifizieren.</i>
5	Die Gemeinde wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis von Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunftspflicht und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung (USG) sowie nach den Bestimmungen über die strafrechtliche Weiterverfolgung durch die zuständigen Behörden.		<i>Mit diesem Absatz verpflichtet sich die Gemeinde zur Schweigepflicht.</i>
6	Die Gemeinde erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgung notwendigen Verfügungen.		<i>Mit diesem Absatz wird die Gemeinde ermächtigt, Verfügungen zu erlassen.</i>

<p>Art. 19 Rechtspflege</p>	<p>Art. 29 Rechtspflege</p>	
<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p>	<p><i>Sinngemäss identisch mit Art. 29 aus AbfR 2005</i></p>
<p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, soweit nicht spezialgesetzliche Verfahrensbestimmungen zur Anwendung kommen.</p>	<p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 29 aus AbfR 2005</i></p>
<p>Art. 20 Widerhandlungen</p>	<p>Art. 30 Widerhandlungen</p>	
<p>¹ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgaben des übergeordneten Rechts und der aktuellen Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV⁷) geahndet werden.</p>		<p><i>Ahndung von Widerhandlungen</i></p>
<p>² Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Kantonaler Ordnungsbussenverordnung (KOBV) bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe zuständig.</p>	<p>¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau zuständig.</p>	<p><i>Bussenhöhe, Regelung gemäss KOBV.</i></p>
<p>³ Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die vom Gemeinderat in der Abfallverordnung genannten Zeiten für die Bereitstellung missachtet; b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt. 	<p>² Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst 	<p><i>Sinngemäss identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i></p>

⁷ BSG 324.111

	<p>zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Vorabenden bereitstellt;</p> <p>b. Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 7-14);</p> <p>c. ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt.</p>	
⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.	³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.	<i>Identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i>
⁵ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann Dritte mit Kontrollen gemäss Art. 17 Abs. 3 beauftragen.		<i>Zusatz für die Übertragung der Kontrollen an Dritte.</i>
Art. 21 Ausführungsbestimmungen	Art. 31 Ausführungsbestimmungen	
Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.	<i>Identisch mit Art. 31 aus AbfR 2005</i>
Art. 22 Inkrafttreten	Art. 32 Inkrafttreten	
¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.	¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft. ² Die Änderungen vom 10. November 2016 treten auf den 1.1.2017 in Kraft.	<i>Datum der „In Kraftsetzung“.</i>
² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 8. September 2005 mit Änderungen vom 10. November 2016 aufgehoben.	³ Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere das Abfallreglement vom 19. September 1996, aufgehoben.	<i>Aufhebung des früheren Abfallreglements, infolge jetziger Totalrevision.</i>